

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Versorgung des Heeres mit Nadel-schnittholz. — Verordnung über Gemüse usw. — Kontrolle der Hausbrand-  
Lieferungen. — Höchstpreis für Kartoffeln. — Diensträume des Kommunalverbandes. — Ausschluß unzuverlässiger Personen vom Handel.  
— Diensträume des Hivolvorsitzenden der Ersatzkommission.

## Bekanntmachung

Nr. H. I. 59/G. 17. R. N. N.,

### betreffend Versorgung des Heeres mit Nadel-schnittholz.

Vom 31. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich-kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung des Kriegsbedarfes in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) bestraft\*) wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Verhaftung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) untersagt werden.

#### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung wird Nadel-schnittholz, das nicht für den eigenen Verbrauch bestimmt ist, betroffen, ohne Rücksicht darauf, ob es im Inland hergestellt oder aus dem Reichsausland eingeführt ist.

#### § 2.

#### Verfügungsbeschränkung.

Alles von dieser Bekanntmachung betroffene Nadel-schnittholz (§ 1) unterliegt beim Hersteller und Einführer einer Verfügungsbeschränkung nach Maßgabe der nachstehenden Anordnungen.

#### § 3.

#### Verfügungsbeschränkung des Herstellers.

Jeder Hersteller von Nadel-schnittholz darf über 1/3 seiner monatlichen Erzeugung an Nadel-schnittholz (Freiteil) frei verfügen. Ueber die anderen 2/3 der monatlichen Erzeugung an Nadel-schnittholz (Pflichtteil) darf nur verfügt werden, soweit es sich um die Erzeugung des jeweils laufenden und des jeweils folgenden Monats handelt, und nur so lange, als nicht die für den Herstellungsort dieses Nadel-schnittholzes zuständige Kriegsamtstelle den Pflichtteil beansprucht hat.

Wird der Pflichtteil des Herstellers von der Kriegsamtstelle beansprucht, so dürfen die 2/3 seiner Erzeugung nur an einen gemäß § 4 zugelassenen Großhändler oder an die für den Herstellungsort des Holzes zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß dem vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften veräußert und geliefert werden. Diese Veräußerung und Lieferung ist nur zulässig zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium den königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil kann aufgehoben werden, wenn die Lieferung des beanspruchten Pflichtteils nicht in den Sorten und den Mengenteilen der Sorten erfolgt, die von der königlichen Stellvertretenden Intendantur unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse des Herstellers vorgeschrieben werden.

Ist der Pflichtteil innerhalb des Monats seiner Erzeugung nicht beansprucht oder der Ankauf des beanspruchten Pflichtteils bei einem Angebot an die königliche Stellvertretende Intendantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. Wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbesinnlich einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

dantur von dieser oder bei einem Angebot an einen zugelassenen Großhändler sowohl von dieser als auch von der zuständigen königlichen Stellvertretenden Intendantur abgelehnt worden, so kann der Hersteller auch über den Pflichtteil seiner Erzeugung frei verfügen.

#### § 4.

#### Großhändler für Nadel-schnittholz.

Die Liste der für den Ankauf des Pflichtteils an Nadel-schnittholz zugelassenen Großhändler wird in den amtlichen Wätern veröffentlicht werden und liegt bei jeder Kriegsamtstelle aus.

Der zugelassene Großhändler hat seine Ankaufsberechtigung durch einen von der königlichen Stellvertretenden Intendantur anzustellenden Ausweis nachzuweisen. In dem Ausweis ist die Bestimmung enthalten, daß die Militärverwaltung für die geschäftliche Betätigung des zugelassenen Großhändlers keine Gewähr übernimmt.

Als Verkauf des Pflichtteils im Sinne des § 3 gilt nur ein solcher, bei dem der zugelassene Großhändler und der Verkäufer über den Verkauf Bescheinigungen nach dem von der königlichen Stellvertretenden Intendantur vorgeschriebenen Muster anstauschen.

#### § 5.

#### Verfügungsbeschränkung bei Einfuhr.

Wer Nadel-schnittholz aus dem Reichsausland einführt, darf über 1/3 der jeweils eingeführten Menge (Freiteil) frei verfügen. Die übrigen 2/3 des zur Einfuhr kommenden Nadel-schnittholzes (Pflichtteil) dürfen nur an die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige königliche Stellvertretende Intendantur gemäß den vom königlichen Kriegsministerium erlassenen Liefervorschriften und zu höchstens den vom königlichen Kriegsministerium dem königlichen Stellvertretenden Intendanturen jeweils vorgeschriebenen Richtpreisen veräußert und geliefert werden.

Die Erlaubnis zur Verfügung über den Freiteil wird davon abhängig gemacht, daß die Lieferung des Pflichtteils in den Sorten und den Mengenteilen der Sorten erfolgt, die die königliche Stellvertretende Intendantur aus dem zur Einfuhr kommenden Nadel-schnittholz bestimmt.

Hat die königliche Stellvertretende Intendantur den Ankauf dieser 2/3 abgelehnt, so darf frei über sie verfügt werden.

#### § 6.

#### Ausnahmen.

Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die für den Herstellungsort des Nadel-schnittholzes oder die für die Grenzstation der Einfuhr zuständige Kriegsamtstelle befugt, von der Verpflichtung zur Lieferung des Pflichtteils zu befreien oder in geeigneten Fällen Lieferungen an Reichs- oder Staatsbehörden auf den Pflichtteil anzurechnen.

#### § 7.

#### Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. August 1917 in Kraft. Frankfurt (Main), den 31. August 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

B e t r.: Versorgung des Heeres mit Nadel-schnittholz.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, das Grob. Polizeiamt Gießen und die Grob. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offenzulegen.

Gießen, den 31. August 1917.

Grobherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

#### Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte. Vom 19. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I. In der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird hinter § 16 als § 16 a folgende Vorschrift eingefügt:

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer einen Vertrag über die entgeltliche Lieferung von Gemüße oder Obst, der von der Reichsstelle für Gemüße und Obst oder einer von ihr ermächtigten Stelle abgeschlossen oder genehmigt ist, oder in den die Reichsstelle für Gemüße und Obst oder eine von ihr ermächtigten Stelle als vertragschließende Partei eingetreten ist, vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit erfüllt.“  
 Artikel II. Diese Verordnung tritt am 26. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 19. August 1917.  
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
 Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung**

über die Kontrolle der Hausbrandlieferungen.

In Ausführung des § 9 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung vom 19. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) wird bestimmt:

§ 1. Damit im Bezirk eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes nicht mehr Brennstoffe bezogen werden, als gemäß § 8 der oben angeführten Bekanntmachung vom 19. Juli 1917 vom Reichskommissar für die Kohlenverteilung zum Bezuge vorläufig oder endgültig festgesetzt wird, haben die Vorstände der Kommunalverbände bzw. Gemeinden darüber zu wachen:

1. welche Brennstoffmengen durch Händler zur Abgabe an Verbraucher für Zwecke der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes in den Bezirk waggomweise oder durch Kahnladung eingeführt werden.
2. welche Brennstoffmengen durch Verbraucher ohne Vermittlung eines im Bezirk anfertigen Plaghändlers für Haushaltungen, Landwirtschaft und Kleingewerbe waggomweise oder durch Kahnladung in den Bezirk eingeführt werden;
3. welche Brennstoffmengen durch Händler und Verbraucher fuhrtenweise und im Kleinverkauf von Plaghändlern anderer Bezirke und unmittelbar von Erzeugungsstätten (Landverkaufsstellen der Gruben, Bricketfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) bezogen werden.

§ 2. Die §§ 1—6 der Bekanntmachung des Reichskommissars für Kohlenverteilung vom 3. August 1917 über Lieferung von Hausbrandkohlen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) finden Anwendung.

§ 3. I. Verbraucher und Händler, die auf dem in § 1 unter Nr. 1 und 2 angegebenen Wege beziehen, haben vor dem Bezug von Brennstoffen den Bestellschein dem Vorstande des Kommunalverbandes oder der Gemeinde vorzulegen.

II. Der Vorstand hat den Bestellschein unter Angabe der für den Besteller zum Bezuge zugelassenen Menge abzustempeln und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Die Bestellscheine sind in eine Liste einzutragen (§ 6).

III. Bestellungen für den Bedarf der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes dürfen nicht mit Bestellungen für den Bedarf von gewerblichen Verbrauchern, die nach der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 17. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145) meldspflichtig sind, in einem Bestellschein vereinigt werden.

§ 4. I. Der Besteller hat den abgestempelten Bestellschein an seinen Lieferer zu geben, der ihn weiterzugeben hat, bis er an denjenigen Lieferer gelangt, der unmittelbar von dem Erzeuger bezieht. In denjenigen Fällen, in denen der Erzeuger unmittelbar an Verbraucher liefert, ist der gestempelte Bestellschein dem Erzeuger einzureichen.

II. Bestellungen, die sich als für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt kennzeichnen, dürfen nur ausgeführt werden, wenn ein vom Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde abgestempelter Bestellschein vorgelegt wird.

§ 5. I. Händler und Verbraucher, welche Brennstoffe fuhrtenweise oder im Kleinverkauf von Plaghändlern eines anderen Bezirkes oder von Landverkaufsstellen eines Erzeugers oder von Gasanstalten beziehen (§ 1 Nr. 3), bedürfen eines abgestempelten Bestellscheines nicht. Sie sind jedoch sonstigen von dem Kommunalverband oder der Gemeinde erlassenen Kontrollvorschriften oder Bezugsregelungen unterworfen.

II. Der Vorstand des Kommunalverbandes oder der Gemeinde hat in solchen Fällen den Lieferanten anzugeben, welche Mengen an Händler und Verbraucher seines Bezirkes für Hausbrand, Landwirtschaft und Kleingewerbe abgegeben werden dürfen, und durch Kontrolle der Lieferer festzustellen, welche Mengen tatsächlich abgegeben werden.

III. Werden von einem Lieferer verschiedene Bezirke beliefert, so hat die Angabe und Ueberwachung des zulässigen Bezugs durch die Vorstände der beteiligten Bezirke im Einvernehmen miteinander zu erfolgen.

§ 6. I. Die Vorstände der Kommunalverbände und Gemeinden haben eine Liste zu führen, in welcher einerseits die Mengen zu vermerken sind, welche der Reichskommissar für die Kohlen-

verteilung für den Bezirk festgesetzt hat, und andererseits die Mengen anzugeben sind, deren Bezug der Vorstand durch Abstempelung von Bestellscheinen (§ 3) und durch Anweisung an die Lieferer (§ 5) zum Bezuge genehmigt hat.

II. In diese Liste sind auch die tatsächlich bezogenen Mengen einzutragen, so daß jederzeit ersichtlich ist, in welcher Menge noch Bezüge erfolgen können.

§ 7. Wegen der Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen findet § 18 der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. Juli 1917 über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174) entsprechende Anwendung.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am 1. September 1917 in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.  
 Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung,  
 Stuck.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen. Kohlenhändler sind entsprechend zu bedenken. Auf Durchführung der Bekanntmachung ist zu achten.

Gießen, den 29. August 1917.  
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
 Dr. Ufinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Höchstpreis für Kartoffeln vom 31. August 1917.

In Abänderung unserer früheren Bekanntmachungen wird der Erzeugerhöchstpreis für Kartoffeln vom 1. September 1917 ab bis auf weiteres auf 6 Mark für den Zentner und der Kleinhandelshöchstpreis für Kartoffeln vom 6. September 1917 ab bis auf weiteres auf 9 Pfennig für das Pfund festgesetzt.

Im übrigen bleiben unsere Bekanntmachungen vom 21. Juni und 21. Juli 1917 (Darmstädter Zeitung Nr. 144 und 169) aufrecht erhalten.

Darmstadt, den 31. August 1917.  
 Landeskartoffelstelle,  
 Sechler.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehende Preisfestsetzung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 31. August 1917.  
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
 Dr. Ufinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Verlegung der Diensträume des Kommunalverbandes (Kreisverteilungsstelle).

Die Diensträume des Kommunalverbandes (Kreisverteilungsstelle) befinden sich vom 4. September ds. Jrs. ab im neuen Amtsgerichtsgebäude, Ost-Anlage 13, mittlerer Stock, Fernsprechamt Nr. 2038 und 2056.

Samstag, den 1. und Montag, den 3. September ds. Jrs. bleiben die Diensträume wegen des Umganges für jeden Verkehr der Bevölkerung geschlossen.

Gießen, den 30. August 1917.  
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
 Dr. Ufinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Ausschluss unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: des Leopold Nellenstod in Gungen.

Der Inhaber der Firma Nahn in Gungen, Leopold Nellenstod, daselbst, ist als unzuverlässige Person vom Handel mit den ausgeschlossen worden.

Gießen, den 24. August 1917.  
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
 J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Verlegung der Diensträume des Zivilvorsitzenden der Erbschaftskommission.

Von Dienstag, den 4. September ds. Jrs. ab befinden sich meine Diensträume in dem neuen Amtsgerichtsgebäude, Ost-Anlage 13, mittlerer Stock.

Fernsprechanschluß durch Vermittlung des Kommunalverbandes, Kreisverteilungsstelle, unter Nr. 2038 und 2056.

Gießen, den 30. August 1917.  
 Der Zivilvorsitzende der Erbschaftskommission des Kreises Gießen.  
 J. B.: Demmerde.